



Statistische Berichte

Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Bayern 2019



Q III 1 j 2019
Hrsg. im Oktober 2021
Bestellnr. Q3100C 201900

Zeichenerklärung

- 0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung
- / keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- () Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
- p vorläufiges Ergebnis
- r berichtiges Ergebnis
- s geschätztes Ergebnis
- D Durchschnitt
- ≙ entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Publikationsservice

 Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/produkte

Impressum

Statistische Berichte

bieten in tabellarischer Form neuestes Zahlenmaterial der jeweiligen Erhebung. Dieses wird, soweit erforderlich, methodisch erläutert und kurz kommentiert.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Papier

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht.

Vertrieb

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6311
Telefax 0911 98208-6638

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6563
Telefax 0911 98208-6573

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 4

Abbildungen und Tabellen

Abb. 1 Umweltschutzinvestitionen bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) in Bayern 2019 7

Abb. 2 Beschäftigte in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz in Bayern 2019 nach Wirtschaftszweigen 7

Abb. 3 Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) in Bayern 2019 nach Regierungsbezirken 7

1 Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) in Bayern seit 2010 nach Umweltbereichen 8

2 Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) in Bayern 2019 nach Wirtschaftszweigen und Umweltbereichen 10

3 Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe in Bayern 2019 nach Umsatz-, Beschäftigtengrößenklassen und Umweltbereichen 12

4 Beschäftigte in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz nach Wirtschaftszweigen in Bayern 2019 13

5 Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) in Bayern 2019 nach Regierungsbezirken und Umweltbereichen 14

6 Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe in Bayern seit 2015 nach ausgewählten Wirtschaftshauptgruppen und Umweltbereichen 14

Anhang

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Erhebungsbogen – Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2019 bei Betrieben

Veröffentlichungsverzeichnis

Vorbemerkungen

In diesem Statistischen Bericht werden die Ergebnisse der Erhebung über die Investitionen für den Umweltschutz dargestellt. Erfasst werden alle Zugänge an Sachanlagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Umwelt getätigt werden (nicht einbezogen werden jedoch Investitionen zur Herstellung von Umweltschutzgütern). Die seit 1975 jährlich durchgeführte Befragung erstreckt sich auf die Umweltschutzbereiche Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, seit 1996 zusätzlich auf die Bereiche Arten- und Landschaftsschutz sowie Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser und seit 2006 auch auf den Bereich Klimaschutz. Seit dem Erhebungsjahr 2003 werden außerdem additive und integrierte Maßnahmen erfasst. Auf Grund der Novellierung des § 11 UStatG wurden ab dem Berichtsjahr 2016 einzelne Bezeichnungen der Umweltbereiche an die internationale Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA 2000) angepasst. Die Erhebung wurde in Bayern für das Jahr 2005 nicht durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die jährliche Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz liefert Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Erhebungsumfang

Die Befragung wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben durchgeführt. Im Einzelnen werden Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) folgender Wirtschaftsabschnitte (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 – WZ 2008) erfasst:

- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,
- Verarbeitendes Gewerbe,
- Energieversorgung sowie
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der für das jeweilige Berichtsjahr gültigen Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStatG.

Begriffsbestimmungen

Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind, ausgenommen Investitionen in die Verwaltung.

Additive (oder End-of-Pipe) Maßnahmen im Umweltschutz sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen, welche der Entsorgung von Abfällen (z.B. Verbrennungsanlage), dem Schutz von Gewässern (z.B. Kläranlage), der Lärmbekämpfung (Lärmschutzwand) oder der Luftreinhaltung (z.B. Luftfilter) dienen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern.

Im Gegensatz zu den Investitionen in additive Umweltschutzeinrichtungen wird die Umweltbelastung bei den **integrierten Umweltschutzmaßnahmen** direkt bei der Leistungserstellung vermindert. Man unterscheidet dabei zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen.

Als **Sachanlagen für den Umweltschutz** gelten alle produktionsbezogenen Sachanlagen, deren Zweck der Schutz vor schädlichen Einflüssen auf die Umwelt ist. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei der Produktionstätigkeit entstehen. Der Bereich Klimaschutz umfasst zusätzlich Sachanlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen. Nicht einbezogen sind Investitionen zur Herstellung von Umweltschutzgütern wie Abfalltonnen, Photovoltaikanlagen, Katalysatoren.

Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung (stofflich oder energetisch) und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung.

Der **Abwasserwirtschaft** dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind. Einbezogen sind auch Anlagen für die Wasserkreislaufführung.

Dem **Lärm- und Erschütterungsschutz** dienen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen und der Schutz vor Erschütterungen. Unberücksichtigt bleiben Aufwendungen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

Der **Luftreinhaltung** dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft. Unberücksichtigt bleiben Aufwendungen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

Dem **Arten- bzw. Landschaftsschutz** dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

Dem **Schutz und der Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser** dienen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von Schadstoffen in Böden (Dekontaminationsmaßnahmen), die eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen) sowie Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Dem **Klimaschutz** dienen Maßnahmen

- zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll,
- zur Nutzung von erneuerbaren Energien, z. B.: Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse,
- zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Energieeinsparung, z. B. Wärmetauscher, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Wärmedämmung von Anlagen und Gebäuden sowie die Modernisierung der Heiz- und Warmwassertechnik.

In den **Wirtschaftshauptgruppen** werden die Produzenten nach folgenden Güterarten unterschieden:

- Vorleistungsgüterproduzenten
- Investitionsgüterproduzenten
- Gebrauchsgüterproduzenten
- Verbrauchsgüterproduzenten
- Energie.

Ergebnisse für das Jahr 2019

Im Jahr 2019 investierten 1 763 Betriebe des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) in Bayern 1 271 Millionen Euro in Umweltschutzmaßnahmen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete das eine Zunahme der Investitionstätigkeit von +16,5 Prozent.

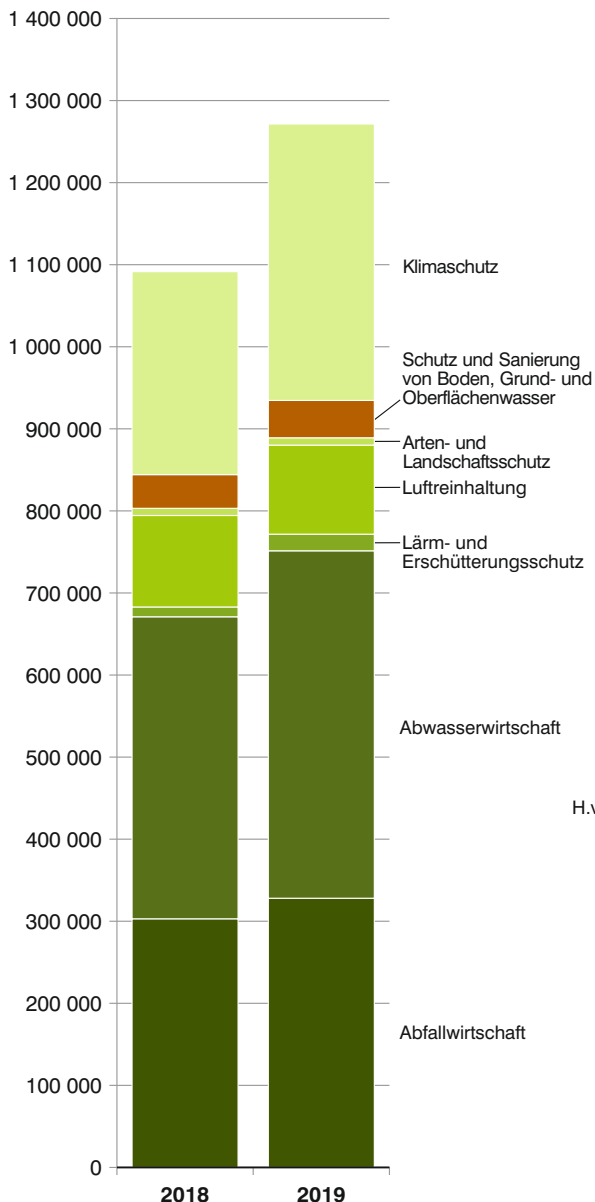
An den Gesamtinvestitionen des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) hatte der Umweltschutz einen Anteil von 6,6 Prozent (2018: 5,9 Prozent).

33,3 Prozent der gesamten Umweltschutzmaßnahmen (423 Millionen Euro) entfielen auf den Bereich Abwasserwirtschaft. Im Bereich Abfallwirtschaft wurden 328 Millionen Euro (25,8 Prozent) investiert. 337 Millionen Euro (26,5 Prozent) wurden in den Bereich Klimaschutz investiert. Im Vergleich zum Vorjahr wurden in den Klimaschutz 36,2 Prozent mehr investiert. Weitere 109 Millionen Euro (8,5 Prozent) für die Luftreinhaltung und 74,7 Millionen Euro (5,9 Prozent) für die Umweltbereiche Lärm- und Erschütterungsschutz, Arten- und Landschaftsschutz sowie Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser ausgegeben.

51,9 Prozent der Umweltschutzmaßnahmen (660 Millionen Euro) entfielen auf den Wirtschaftsabschnitt Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, 28,9 Prozent auf das Verarbeitende Gewerbe (367 Millionen Euro – einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und 19,2 Prozent auf die Energieversorgung (245 Millionen Euro). Im Verarbeitenden Gewerbe haben vor allem die Hersteller von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (68 Millionen Euro), die Hersteller von chemischen Erzeugnissen (40 Millionen Euro), die Hersteller von Glas, Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (35 Millionen Euro), die Hersteller von Nahrungs- und Futtermitteln (31 Millionen Euro) und die Hersteller von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren sowie Betriebe im Bereich Maschinenbau (jeweils 24 Millionen) in Umweltschutzmaßnahmen investiert.

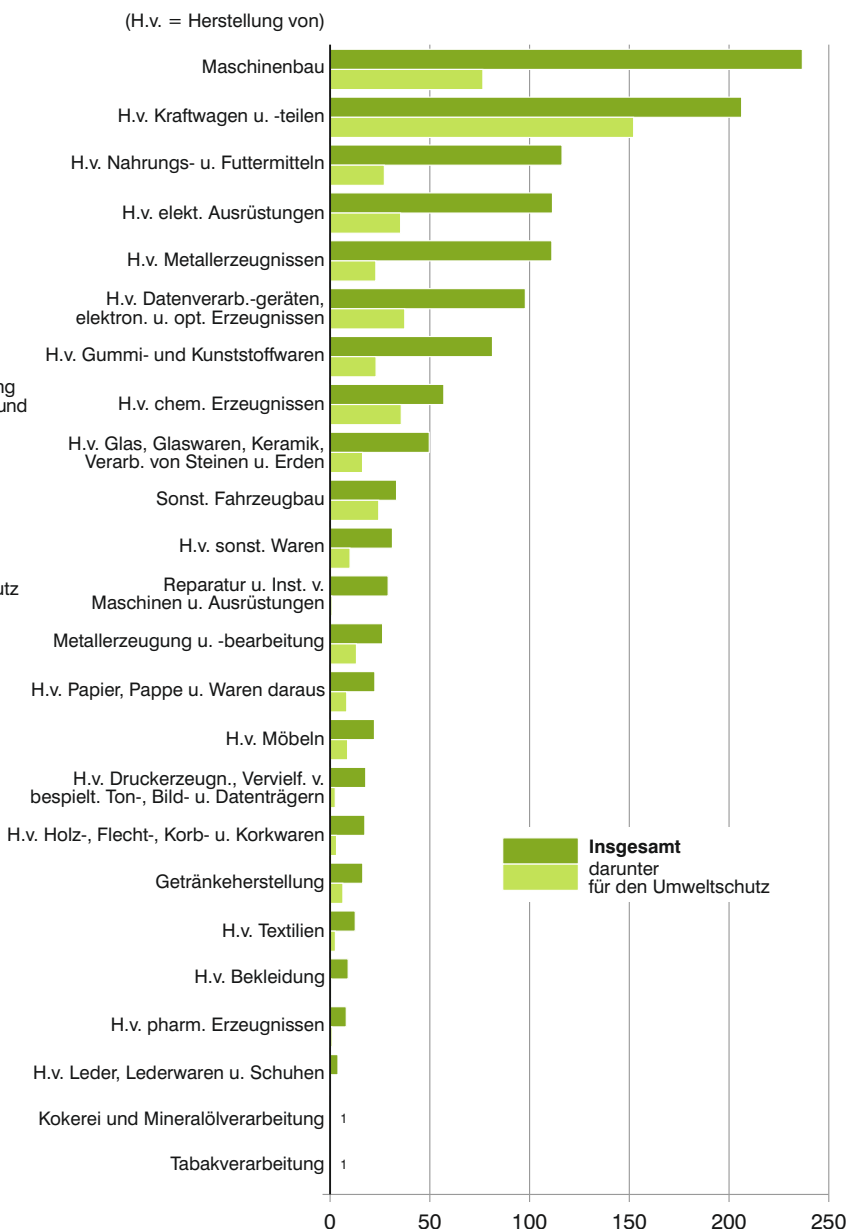
Auf Ebene der Regierungsbezirke wurden im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) in Bayern 2019 die höchsten Umweltschutzinvestitionen im Regierungsbezirk Oberbayern (476 Millionen Euro) getätigt, gefolgt von Schwaben (198 Millionen Euro), der Oberpfalz (159 Millionen Euro), Mittelfranken (137 Millionen Euro) und Unterfranken (104 Millionen Euro). Die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberfranken investierten zusammen 197 Millionen Euro.

Abb. 1
Umweltschutzzinvestitionen bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe* in Bayern 2018 und 2019
 in Millionen Euro



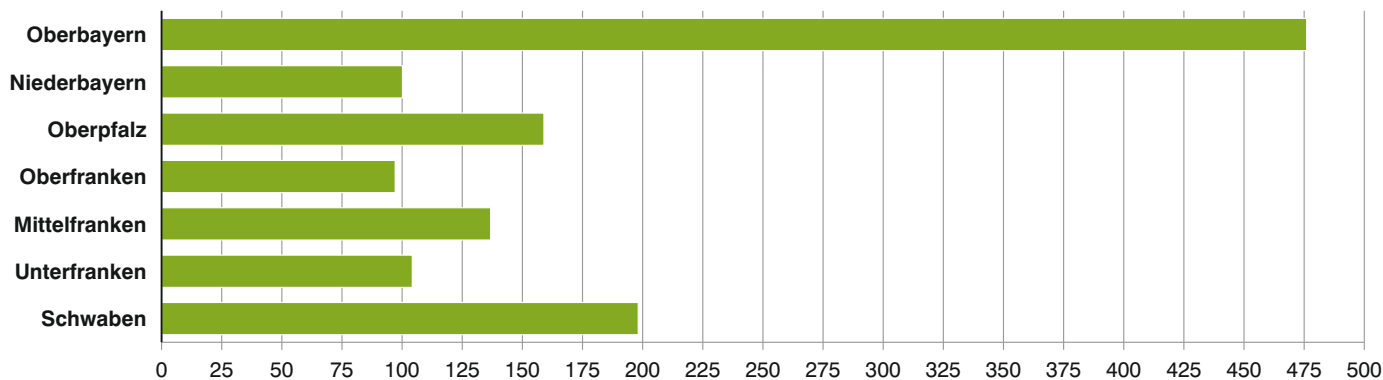
* (ohne Baugewerbe).

Abb. 2
Beschäftigte in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz in Bayern 2019 nach Wirtschaftszweigen
 in Tausend Personen



1 Auf Grund von Geheimhaltung können Daten nur eingeschränkt veröffentlicht werden.

Abb. 3
Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe* in Bayern 2019 nach Regierungsbezirken
 in Millionen Euro



* (ohne Baugewerbe).

1. Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe

Art der Investition ----- Wirtschaftsabschnitt ¹⁾ ----- Jahr	Investitionen für den Umwelt- schutz gesamt	davon		
		Abfallwirtschaft	Abwasser- wirtschaft	Lärm- und Erschütterungs- schutz

1 000 €

Gesamtinvestitionen

Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)					
	2010	665 808	113 896	209 820	6 896
	2011	778 822	102 530	285 041	9 399
	2012	890 443	125 601	381 485	11 184
	2013	992 439	143 027	403 699	14 682
	2014	874 756	221 912	368 125	13 439
	2015	1 079 819	224 781	425 596	13 685
	2016	1 059 474	267 839	350 748	16 810
	2017	1 029 051	304 237	380 789	16 853
	2018	1 091 508	302 966	367 997	11 962
	2019	1 271 435	328 028	423 347	20 246

davon

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2019	4 917	281	461	•
Verarbeitendes Gewerbe	2019	361 910	31 010	36 182	17 837
Energieversorgung	2019	244 556	4 751	25 796	2 283
Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2019	660 052	291 986	360 908	•

Investitionen in additive Maßnahmen

Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	2019	793 399	316 580	407 171	•
davon					
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2019	•	•	•	•
Verarbeitendes Gewerbe	2019	100 078	20 887	25 561	3 886
Energieversorgung	2019	42 107	4 751	•	•
Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2019	•	•	•	•

Investitionen in integrierte Maßnahmen

Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	2019	141 194	11 448	16 176	•
davon					
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2019	•	•	•	–
Verarbeitendes Gewerbe	2019	119 987	10 122	10 621	13 951
Energieversorgung	2019	13 264	–	•	•
Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2019	•	•	•	–

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

(ohne Baugewerbe) in Bayern seit 2010 nach Umweltbereichen

für die Umweltbereiche

Luftreinhaltung	Arten- und Landschafts-schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen-wasser	Klimaschutz	davon zur		
				Vermeidung u. Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen	Nutzung erneuerbarer Energien	Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen

1 000 €

Gesamtinvestitionen

49 196	2 702	2 667	280 631	21 447	194 719	64 465
74 118	5 261	1 833	300 640	12 659	203 708	84 274
71 267	4 738	2 342	293 825	17 422	165 284	111 119
107 601	9 028	1 821	312 581	21 613	188 269	102 698
82 397	8 205	5 368	175 311	22 789	68 520	84 003
112 369	16 864	4 449	282 073	9 880	164 738	107 455
114 265	15 289	9 449	285 075	13 743	45 162	226 170
95 235	13 930	15 322	202 685	40 834	52 585	109 266
111 474	8 751	41 055	247 304	78 146	59 014	110 143
108 542	8 940	45 491	336 843	67 895	134 917	134 030

1 396	•	260	2 186	•	•	1 991
95 748	1 333	37 955	141 845	11 745	17 839	112 261
11 279	7 303	3 958	189 185	•	•	17 607
119	•	3 317	3 626	•	•	2 170

Investitionen in additive Maßnahmen

36 226	•	20 049	X	X	X	X
•	•	•	X	X	X	X
34 440	1 258	14 045	X	X	X	X
1 641	•	•	X	X	X	X
•	78	3 317	X	X	X	X

Investitionen in integrierte Maßnahmen

72 316	•	25 442	X	X	X	X
•	•	•	X	X	X	X
61 308	75	23 909	X	X	X	X
9 638	•	•	X	X	X	X
•	•	–	X	X	X	X

2. Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt, -abteilung	Betriebe		Umweltschutzinvestitionen		
		ins- gesamt	mit Umwelt- schutz- investi- tionen	insgesamt	Anteil an den Gesamt- investi- tionen	darunter integrierte Investitionen insgesamt
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	171	29	4 917	4,5	•
C	Verarbeitendes Gewerbe	7 256	988	361 910	2,5	119 987
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	948	120	30 826	3,8	3 498
11	Getränkeherstellung	173	31	18 065	5,5	2 493
12	Tabakverarbeitung	2	1	•	•	–
13	Herstellung von Textilien	117	13	2 566	3,6	872
14	Herstellung von Bekleidung	68	4	•	•	•
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	30	3	175	1,1	•
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren	197	25	24 216	10,9	4 493
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	131	26	9 404	3,9	1 294
18	Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	225	21	1 701	2,6	•
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	8	5	16 651	9,3	2 003
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	225	71	39 556	3,8	14 651
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	39	4	905	1,5	274
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	595	98	18 859	3,4	2 178
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	615	94	34 992	5,6	9 083
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	121	28	20 591	9,8	•
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	1 123	114	13 942	1,6	2 214
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	375	49	12 469	1,3	1 196
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	377	58	9 239	1,2	1 432
28	Maschinenbau	913	125	23 712	1,5	1 912
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	231	41	67 775	1,3	55 530
30	Sonstiger Fahrzeugbau	47	8	8 252	2,0	1 801
31	Herstellung von Möbeln	179	16	1 865	2,0	517
32	Herstellung von sonstigen Waren	268	26	4 507	1,2	1 199
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	249	7	476	0,7	•
D	Energieversorgung	415	85	244 556	7,3	13 264
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1 022	661	660 052	69,8	•
	Insgesamt	8 864	1 763	1 271 435	6,6	141 194

in Bayern 2019 nach Wirtschaftszweigen und Umweltbereichen

Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz	Umweltschutzinvestitionen insgesamt	davon für die Umweltbereiche							WZ 2008
		Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz	Luftreinhaltung	Arten- und Landschaftsschutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser	Klimaschutz	
1 000 €									
•	4 917	281	461	•	1 396	•	260	2 186	B
4 274	361 910	31 010	36 182	17 837	95 748	1 333	37 955	141 845	C
•	30 826	1 237	5 224	998	3 690	33	962	18 681	10
•	18 065	711	2 609	•	1 601	•	•	12 838	11
–	•	•	•	•	•	–	–	•	12
•	2 566	•	73	•	872	–	–	886	13
•	•	–	•	–	–	–	–	490	14
–	175	–	–	–	–	–	•	•	15
–	24 216	•	13	332	3 046	•	–	18 671	16
–	9 404	342	2 325	•	1 398	•	3 249	1 757	17
•	1 701	–	•	–	•	–	–	1 470	18
–	16 651	•	•	•	1 554	–	2 222	•	19
•	39 556	6 018	8 305	•	13 084	•	3 417	8 070	20
–	905	•	•	–	•	–	–	•	21
298	18 859	1 033	240	484	3 681	123	1 270	12 029	22
214	34 992	9 298	1 840	1 132	10 103	•	•	12 237	23
1 545	20 591	1 601	2 037	•	3 621	–	•	1 299	24
214	13 942	2 183	1 357	529	2 355	50	600	6 868	25
•	12 469	549	2 681	•	3 716	•	594	4 659	26
•	9 239	480	354	•	1 584	•	274	6 445	27
473	23 712	459	4 190	778	6 551	5	1 160	10 570	28
•	67 775	2 023	410	3 980	34 894	209	18 887	7 371	29
–	8 252	•	•	•	•	•	555	3 151	30
•	1 865	190	•	62	35	•	51	1 167	31
•	4 507	1 122	258	•	926	•	145	2 038	32
–	476	–	–	•	429	–	–	•	33
•	244 556	4 751	25 796	2 283	11 279	7 303	3 958	189 185	D
–	660 052	291 986	360 908	•	119	•	3 317	3 626	E
6 471	1 271 435	328 028	423 347	20 246	108 542	8 940	45 491	336 843	

3. Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe¹⁾ in Bayern 2019 nach Umsatz-, Beschäftigtengrößenklassen und Umweltbereichen

Umsatzgrößenklasse ----- Beschäftigtengrößenklasse	Investitionen für den Umweltschutz insgesamt	davon für die Umweltbereiche						
		Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz	Luftreinhaltung	Arten- und Landschaftsschutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser	Klimaschutz

1 000 €

Umsatzgrößenklasse

Mill. €

unter 0,5 ..	16 895	279	785	•	3 416	•	203	12 031
0,5 bis unter 2 ..	5 654	•	•	–	866	•	•	2 393
2 bis unter 5 ..	7 751	372	320	626	1 044	103	318	4 968
5 bis unter 10 ..	10 658	•	510	132	2 273	36	•	7 158
10 bis unter 20 ..	31 321	3 519	1 392	953	4 222	219	565	20 452
20 bis unter 50 ..	47 132	2 994	•	448	7 026	•	1 369	33 058
50 oder mehr	247 416	21 703	31 298	15 680	78 296	850	35 617	63 973
Insgesamt	366 827	31 291	36 643	•	97 144	•	38 215	144 031

Beschäftigtengrößenklasse

Beschäftigte

unter 50 ..	26 229	3 049	1 174	831	4 573	301	554	15 745
50 bis unter 100 ..	42 547	4 874	1 289	1 041	4 527	295	126	30 394
100 bis unter 250 ..	58 994	2 157	3 464	1 991	13 845	112	5 204	32 222
250 bis unter 500 ..	61 136	1 821	12 328	1 455	18 813	187	4 194	22 339
500 bis unter 1000 ..	69 441	10 103	8 568	•	9 193	•	6 140	27 086
1000 oder mehr	108 480	9 286	9 820	4 308	46 193	630	21 996	16 246
Insgesamt	366 827	31 291	36 643	•	97 144	•	38 215	144 031

¹⁾ Einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

4. Beschäftigte in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz nach Wirtschaftszweigen in Bayern 2019

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt, -abteilung ¹⁾	Betriebe		Beschäftigte in Betrieben	
		insgesamt	mit Investitionen für den Umwelt- schutz	insgesamt	mit Investitionen für den Umwelt- schutz
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	171	29	5 423	1 421
C	Verarbeitendes Gewerbe	7 256	988	1 320 782	511 654
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	948	120	116 269	27 195
11	Getränkeherstellung	173	31	16 380	6 415
12	Tabakverarbeitung	2	1	•	•
13	Herstellung von Textilien	117	13	12 596	2 654
14	Herstellung von Bekleidung	68	4	9 049	774
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	30	3	3 948	462
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren	197	25	17 422	3 223
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	131	26	22 448	8 350
18	Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	225	21	17 870	2 582
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	8	5	•	•
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	225	71	57 019	35 672
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	39	4	8 093	972
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	595	98	81 403	23 045
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	615	94	49 707	16 264
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	121	28	26 317	13 217
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	1 123	114	111 173	22 933
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	375	49	97 870	37 430
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	377	58	111 478	35 347
28	Maschinenbau	913	125	236 735	76 596
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	231	41	206 313	152 174
30	Sonstiger Fahrzeugbau	47	8	33 312	24 384
31	Herstellung von Möbeln	179	16	22 232	8 775
32	Herstellung von sonstigen Waren	268	26	31 255	9 996
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	249	7	29 098	932
	darunter				
	Vorleistungsgüterproduzenten	3 415	551	470 893	163 553
	Investitionsgüterproduzenten	2 102	231	615 063	279 722
	Verbrauchsgüterproduzenten	1 620	197	195 265	47 345
	Insgesamt¹⁾	7 427	1 017	1 326 205	513 075

¹⁾ Für die Ver- und Entsorgungsbereiche liegen keine Beschäftigtenzahlen auf Betriebsebene vor.

5. Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) in Bayern 2019 nach Regierungsbezirken und Umweltbereichen

Regierungsbezirk	Betriebe		Umweltschutzinvestitionen								Anteil an den Gesamtinvestitionen
	insgesamt	mit Umweltschutzinvestitionen	insgesamt	davon für die Umweltbereiche						Klimaschutz	
				Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz	Luftreinhaltung	Arten- und Landschaftsschutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser		
Anzahl	1 000 €								%		
Bayern	8 864	1 763	1 271 435	328 028	423 347	20 246	108 542	8 940	45 491	336 843	6,6
Oberbayern ...	2 333	449	476 045	111 244	190 307	2 666	32 387	1 445	14 886	123 110	6,0
Niederbayern	980	163	100 150	20 611	22 963	2 138	25 003	207	10 657	18 571	5,6
Oberpfalz	883	193	158 959	21 326	15 722	2 332	14 328	2 149	6 012	97 089	9,5
Oberfranken ..	937	190	97 114	22 720	39 991	2 310	6 359	4 161	2 557	19 015	4,5
Mittelfranken .	1 192	227	136 800	33 117	73 143	619	5 840	281	5 027	18 772	7,0
Unterfranken .	1 013	218	104 220	53 900	27 260	680	7 837	486	802	13 255	6,8
Schwaben	1 526	323	198 148	65 110	53 961	9 500	16 787	210	5 549	47 031	9,3

6. Investitionen für den Umweltschutz bei Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe¹⁾ in Bayern seit 2015 nach ausgewählten Wirtschaftshauptgruppen und Umweltbereichen

Jahr	Betriebe		Umweltschutzinvestitionen								Anteil an den Gesamtinvestitionen
	insgesamt	mit Umweltschutzinvestitionen	insgesamt	davon für die Umweltbereiche						Klimaschutz	
				Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz	Luftreinhaltung	Arten- und Landschaftsschutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser		
Anzahl	1 000 €								%		

Verarbeitendes Gewerbe¹⁾ insgesamt

2015	6 970	1 078	368 538	•	97 971	•	110 221	2 128	3 437	108 399	2,9
2016	7 275	1 072	431 577	51 370	87 368	15 913	112 343	2 306	6 552	155 725	3,1
2017	7 205	952	343 826	•	62 031	•	94 615	2 705	9 203	115 592	2,4
2018	7 388	1 011	385 024	•	50 533	•	109 426	1 644	31 665	129 661	2,6
2019	7 427	1 017	366 827	31 291	36 643	•	97 144	•	38 215	144 031	2,5

Vorleistungsgüterproduzenten

2015	3 169	539	195 201	28 086	45 880	5 522	60 923	1 525	810	52 455	5,1
2016	3 304	564	212 739	41 525	35 905	9 284	57 092	1 605	1 693	65 635	4,9
2017	3 294	499	174 672	35 569	21 821	8 841	52 919	1 472	2 870	51 181	3,9
2018	3 372	554	216 369	42 699	28 208	6 202	61 787	1 083	5 647	70 744	4,6
2019	3 415	551	181 274	23 323	16 456	11 665	42 691	1 152	13 440	72 546	3,9

Investitionsgüterproduzenten

2015	1 970	251	115 077	3 790	40 808	5 359	43 470	445	1 979	19 227	1,7
2016	2 055	235	139 793	6 452	40 608	4 078	47 110	485	1 690	39 370	1,9
2017	2 042	224	108 906	5 283	25 421	5 823	36 859	1 008	3 355	31 157	1,4
2018	2 105	239	110 744	6 155	9 057	3 400	41 288	475	24 117	26 251	1,4
2019	2 102	231	107 665	5 107	6 052	4 861	45 401	350	21 268	24 625	1,3

Gebrauchsgüterproduzenten

2015	281	33	2 690	•	180	•	178	•	•	2 093	1,0
2016	289	34	4 005	172	584	•	434	–	•	2 742	1,4
2017	279	32	3 869	•	494	•	321	–	54	2 279	1,2
2018	279	34	4 757	417	314	•	1 757	•	41	2 189	1,7
2019	280	32	5 151	348	482	131	•	•	53	3 339	1,6

Verbrauchsgüterproduzenten

2015	1 540	248	45 805	2 282	10 219	1 070	3 103	•	•	28 754	2,9
2016	1 617	232	65 730	3 219	9 809	2 094	4 402	210	397	45 598	3,4
2017	1 581	192	51 497	2 708	14 091	553	3 099	223	760	30 065	3,0
2018	1 622	180	49 937	1 919	12 477	1 207	4 351	84	1 403	28 497	2,9
2019	1 620	197	56 024	2 512	11 075	1 276	•	•	1 232	33 172	3,7

¹⁾ Einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

A n h a n g

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 08)

Abschnitt	A	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
	03	Fischerei und Aquakultur
Abschnitt	B	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN
	05	Kohlenbergbau
	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
	07	Erzbergbau
	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
Abschnitt	C	VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN
	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	11	Getränkeherstellung
	12	Tabakverarbeitung
	13	Herstellung von Textilien
	14	Herstellung von Bekleidung
	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
	24	Metallerzeugung und -bearbeitung
	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
	28	Maschinenbau
	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	30	Sonstiger Fahrzeugbau
	31	Herstellung von Möbeln
	32	Herstellung von sonstigen Waren
	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
Abschnitt	D	ENERGIEVERSORGUNG
	35	Energieversorgung
Abschnitt	E	WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN
	36	Wasserversorgung
	37	Abwasserentsorgung
	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
Abschnitt	F	BAUWERBE/BAU
	41	Hochbau
	42	Tiefbau
	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
Abschnitt	G	HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN
	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)
	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 08)

Abschnitt	H	VERKEHR UND LAGEREI
	49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
	50	Schifffahrt
	51	Luftfahrt
	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
	53	Post-, Kurier- und Expressdienste
Abschnitt	I	GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE
	55	Beherbergung
	56	Gastronomie
Abschnitt	J	INFORMATION UND KOMMUNIKATION
	58	Verlagswesen
	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
	60	Rundfunkveranstalter
	61	Telekommunikation
	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
	63	Informationsdienstleistungen
Abschnitt	K	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN
	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
	66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
Abschnitt	L	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN
	68	Grundstücks- und Wohnungswesen
Abschnitt	M	ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN
	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
	70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
	71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
	72	Forschung und Entwicklung
	73	Werbung und Marktforschung
	74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
	75	Veterinärwesen
Abschnitt	N	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN
	77	Vermietung von beweglichen Sachen
	78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
	80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.
Abschnitt	O	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG
	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
Abschnitt	P	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT
	85	Erziehung und Unterricht
Abschnitt	Q	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN
	86	Gesundheitswesen
	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
	88	Sozialwesen (ohne Heime)
Abschnitt	R	KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG
	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
	92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
	93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 08)

Abschnitt	S	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN
	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
Abschnitt	T	PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT
	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
	98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
Abschnitt	U	EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN
	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften



**Erhebung der Investitionen für den Umwelt-
schutz im Jahr 2019 bei Betrieben**

11 I–B

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bitte beachten Sie, dass Investitionen in die Elektromobilität im Umweltbereich Luftreinhaltung (als integrierte Maßnahme) anzugeben sind.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **13** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2019 1

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1 Abfallwirtschaft 4	03 _____	04 _____	02 _____
2 Abwasserwirtschaft 5	06 _____	07 _____	05 _____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 6	09 _____	10 _____	08 _____
4 Luftreinhaltung 7	12 _____	13 _____	11 _____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 8	15 _____	16 _____	14 _____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 9	18 _____	19 _____	17 _____
7 Klimaschutz			
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10			20 _____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11			21 _____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12			22 _____
Summe der Investitionen (1-6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen			_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2019 13

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche	24 _____	25 _____	23 _____
7 Klimaschutz			26 _____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)			_____



Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2019 bei Betrieben

11 I–B

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht. Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2019 bei Betrieben

11 I – B

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für WZ B und C

Die Meldung ist für den **gesamten Betrieb** abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

- Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören,

wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen des Betriebes,

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Für WZ D und E

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

- 1** Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

- 2** **Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierte** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu-beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzu-beziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, (Fein-)Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgas). Zur Luftreinhaltung zählen auch Maßnahmen der Elektromobilität. Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Ausgenommen sind Produktionsanlagen im Zusammenhang mit Elektromobilität und Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Pkw, Busse, Lkw mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb, Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

8 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger

physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.

- Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.
- Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Erstmals gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Veröffentlichungsverzeichnis

Bestell-Nr.	Kenn-ziffer	Statistische Berichte (Informationelle Grundversorgung) - im Webshop als Datei kostenlos zum Download	Reg. Gliederung	Periodizität	Medium
Q. Umwelt					
QI Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
Q11003	QI1	Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bayern	K	3j	@
Q12003	QI2	Nichtöffentliche Wasserversorgung und nichtöffentliche Abwasserentsorgung in Bayern	K	3j	@
Q1300C	QI3	Wasser- und Abwasserentgelte in Bayern	K	3j	@
QII Abfallwirtschaft, Recycling					
Q2100C	QII1	Abfallwirtschaft in Bayern	K	j	@
Q2400C	QII4	Entsorgung von Bauabfällen in Bayern	L	2j	@
QIII Umweltschutzaufgaben und -produkte					
Q1100C	QIII1	Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Bayern	L	j	@
Q1200C	QIII2	Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz in Bayern	L	j	@
QIV Umweltbelastungen					
Q4100C	QIV1	Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen in Bayern	L	j	@

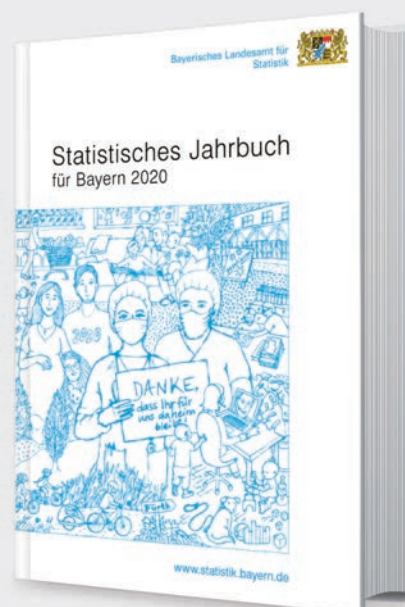
Aktuelle
Veröffentlichungen
unter
q.bayern.de/produkte



Statistisches Jahrbuch für Bayern 2020

Das Statistische Jahrbuch für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Umfassend und informativ bietet es jährlich die aktuellsten Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern an.

Auf über 600 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen. Ebenso werden ausgewählte wichtige Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, aber auch für alle Bundesländer und die EU-Mitgliedstaaten dargestellt. Daten aus Statistiken anderer Dienststellen und Organisationen vervollständigen das Angebot.



Preise

Buch 39,00 € | DVD (PDF) 12,00 € | Buch+DVD 46,00 € | Datei (PDF) 12,00 €



Bayern Daten 2020

Die Bayern Daten sind ein kleiner Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch. Auf ca. 30 Seiten sind die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Tabellen und Grafiken dargestellt.

Preise

Heft 0,55 € | Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth
Telefon 0911 98208-6311 | Telefax 0911 98208-6638 | vertrieb@statistik.bayern.de